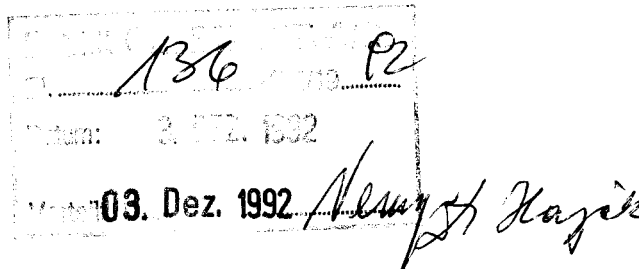


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

17/SN-247/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 2.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1192/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 30.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
20.351/41-1/92	29.10.1992	5-1192/N
20.351/42-1/92	5.11.1992	479
20.351/44-8/92	6.11.1992	

Betreff: 51. Novelle zum ASVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg bedauert die Präsidentenkonferenz, daß infolge der besonders kurzen Begutachtungsfrist keine ausreichende und intensive Beratung mit eingehender Berücksichtigung der Auswirkungen des Entwurfes möglich war. Der lang andauernde Schwebezustand, ob die Novelle noch im heurigen Jahr in Begutachtung geht - als Auswirkung der politischen Situation - hat dazu geführt, daß nun im Schnellverfahren eine Begutachtung durchgeführt werden soll. Das ist umso unverständlicher, als fast alle Regelungen erst mit 1. Juli 1993 in Kraft treten sollen, so daß die Einräumung ausreichender Begutachtungszeiten durchaus möglich gewesen wäre. Diese Situation ist umso bedauerlicher, als umfassende Ge-

- 2 -

setzesänderungen in der Kranken- und Pensionsversicherung in der Novelle enthalten sind, darunter die seit langem angekündigte Pensionsreform.

Vorweg ist festzustellen, daß das Ziel der Pensionsreform, Einsparungen vorzunehmen, um die Finanzierbarkeit in den nächsten Jahren zu sichern, durchaus verständlich ist. Es wäre jedoch zielführender, die gesetzten Maßnahmen auch entsprechend zu deklarieren, damit nicht Enttäuschungen und Mißverständnisse entstehen.

Zu Enttäuschungen, u.a. ausgelöst durch die lange Diskussionszeit, hat die Neuregelung der Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten bei gleichzeitigem Entfall von Kinderzuschlägen und Kinderzuschüssen geführt. Dadurch kommt es zu Benachteiligungen vieler Frauen, die große Hoffnungen in die Reform gesetzt haben. Zusätzlich ist dabei zu berücksichtigen, daß es um einen Bereich geht, der aus gesellschaftlichen und staatspolitischen Gründen überaus förderungswürdig ist.

Vorweg soll auch noch auf notwendige Anpassungsmaßnahmen im Bereich der bäuerlichen Unfallversicherung hingewiesen werden. Auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle ist es möglich, daß Landwirte weitere Tätigkeiten ausüben, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, wie etwa Kulturpfllegemaßnahmen, Baumschnitt, Rasen mähen, Winterdienste für Gemeinden etc. Diese Tätigkeiten stehen derzeit nicht unter Unfallversicherungsschutz. Eine Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes zur Berücksichtigung der Anpassung an die Gewerbeordnung wäre dringend notwendig.

Ebenso sollte der Unfallversicherungsschutz auf den Bereich der bäuerlichen Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) ausgedehnt werden, da für diese Tätigkeit ein Schutzbedürfnis gegeben ist. In diesem Fall ist die Situation insofern anders als es sich zweifellos um keine Landwirtschaftliche

Tätigkeit handelt. Eine Selbstversicherung für den betreffenden Personenkreis sollte jedoch ermöglicht werden.

Zur Frage der an sich begrüßenswerten Gleitpension ist festzustellen, daß die vorgeschlagenen Regelungen zu einem wesentlichen Mehraufwand führen werden und die Gefahr von Manipulationen durch Versicherte gegeben ist.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Z. 8 (§ 33 Abs. 2):

Bisher waren geringfügig Beschäftigte, die als Teilversicherte zur Unfallversicherung anzumelden waren, beim Unfallversicherungsträger, bei der AUVA zu melden. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Meldung beim Träger der Krankenversicherung nach der theoretischen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit vorgenommen werden.

Die Präsidentenkonferenz stellt dazu fest, daß sich die bisherige Regelung bewährt hat. Waren mehrere geringfügig beschäftigte Personen zu melden, gab es eine Sammelliste. Da keine sachliche Notwendigkeit für eine gesetzliche Änderung besteht, spricht sich die Präsidentenkonferenz für eine Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelung aus.

Zu Z. 16, (§ 70):

Die vorgesehene Regelung wird nachdrücklich abgelehnt. Die Überschreitungsregelung zugunsten einer Höherversicherungspension erscheint zwar sinnvoll. Unzumutbar ist jedoch, daß die Frist für die Antragstellung auf Rückersatz der Überschreibungsbeträge über die Höchstbeitragsgrundlage lediglich einen Monat beträgt. Es müßte ein wesentlich größerer Zeitraum, mindestens jedoch 6 Monate, eingeräumt werden.

- 4 -

Gemäß Abs. 2 ist bei der Beitragserstattung nur der halbe Beitragssatz anzuwenden. Das ist insbesondere im Hinblick auf selbständige Erwerbstätigkeit unverständlich. Die GSVG- und BSVG-Versicherten zahlen ihren Beitrag zur Pensionsversicherung allein, und es wäre nicht einzusehen, daß sie nur den halben Beitragssatz des Überschreibungsbetrages rückerstattet bekommen. Für den Bereich der unselbständig Erwerbstätigen ist der halbe Beitragssatz mathematisch falsch, weil der Beitrag nicht je zur Hälfte vom Dienstgeber und Dienstnehmer bezahlt wird, sondern der Dienstgeberbeitrag höher ist als der Dienstnehmerbeitrag. In diesem Fall würde der Dienstnehmer mehr zurückerstattet bekommen, als er Beiträge geleistet hat.

Zu Z. 25 (§ 80):

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung darf der Bundesbeitrag für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem GSVG und dem BSVG 33 % der Beiträge für Pflichtversicherte dieser Anstalten nicht überschreiten. Diese Regelung ist unverständlich und wird abgelehnt. Zum einen kommt sie auf Grund der Größenordnung erst in einigen Jahren, voraussichtlich nach der Jahrhundertwende, zum Tragen, und es scheint nicht sinnvoll, jetzt bereits eine derartige Weichenstellung vorzunehmen, die noch dazu jederzeit widerrufen werden könnte. Andererseits wurde in den einschlägigen Beratungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen über die weitere Entwicklung der Pensionsversicherung festgehalten, daß es künftig zweckmäßiger ist, über öffentliche Mittel bzw. Bundeszuschüsse weitere Finanzierungen vorzunehmen, als die Beiträge zu erhöhen. Eine Bindung in der vorgeschlagenen Form ist trotz der Bestrebungen, den Bundeshaushalt in den nächsten Jahren weiter zu sanieren, grundsätzlich abzulehnen.

Zu Z. 31 (§ 99 Abs. 4):

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Umwandlung einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit von Amts wegen in eine Alterspension nicht mehr möglich ist. Dadurch gelten die strengen Ruhensbestimmungen für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit auch nach Erreichung des Anfallalters für die Alterspension weiter. Der Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedeutet eine wesentliche Verschärfung.

Zu Z. 41 (§ 108 a):

Die Neuregelung der Nettoanpassung ohne Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrages von Pensionsbezügen bewirkt eine jährlich geringere Pensionsanhebung als bisher. Damit ergeben sich für 1993 geringere Aufwertungsfaktoren als dies die Faktoren vor 1992 ergaben. Langfristig soll damit ein Ansteigen der Ausgaben der Pensionsversicherung eingebremst werden. Diese an sich verständliche Maßnahme wird dadurch reaktiviert, daß die Vergangenheit gezeigt hat, daß immer wieder aus politischen Gründen, insbesondere vor Wahlen, außertourliche Pensionserhöhungen beschlossen wurden. Jedenfalls wäre eine gleichlautende Regelung für den öffentlichen Dienst eine im Regierungsprogramm vorgesehene Bedingung für diese Änderung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Zu (§ 175):

In Abs. 3 sollte der Kreis jener Unfälle, die sich im Rahmen eines Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ereignen und als Arbeitsunfälle gelten, entsprechend der Gewerbeordnungs-Novelle ausgedehnt werden. Dabei geht es um folgende Tätigkeiten:

- 6 -

- o Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen (gemäß § 175 Abs. 1 bereits bisher gegenüber anderen Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, jedoch nicht gegenüber anderen Personen, z.B. Schlitten- und Kutschenfahrten; Generalklausel § 2 Abs. 4 Z. 3 GewO),*
- o Dienstleistungen im öffentlichen Interesse: Mähen von Straßenböschungen (Generalklausel § 2 Abs. 4 Z. 3 Lit. a GewO), Mähen von öffentlichen Grünflächen, Biotoppflege, Rasenpflege von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den zuvor angeführten Tätigkeiten (alles Generalklausel § 2 Abs. 4 Z. 3 Lit. a GewO),*
- o Sammeln und Kompostieren von organischen Abfällen (Generalklausel § 2 Abs. 4 Z. 3 Lit. b GewO),*
- o Gewinnen von kompostierbaren Abfällen (Schneiden von Obstbäumen etc. - bereits gegeben gemäß § 175 Abs. 1 ASUG, jedoch nur gegenüber einem Landwirt),*
- o Winterdienst (Schneeräumung, Schneetransport, Streuen der Verkehrsfläche - Generalklausel gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 Lit. c GewO).*

Bei diesem Anliegen geht es darum, daß eine Harmonisierung zwischen Gewerbeordnung und Unfallversicherungsschutz hergestellt wird, und jene Tätigkeiten, die der Landwirt auf Grund der Gewerbeordnung im Rahmen seines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durchführen darf, auch unter Versicherungsschutz gestellt sind. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist eine Konsequenz der Ergebnisse der Beratungen über die letzte Gewerbeordnungsnovelle.

Anzufügen ist in diesem Zusammenhang, daß auch Arbeiten im Rahmen des eigenen Agrargemeinschaftsanteiles, sofern es sich um Arbeiten für den Fremdenverkauf handelt, nicht unter Unfallversicherungsschutz stehen. Das gleiche gilt für Arbeiten im Rahmen fremder Agrargemeinschaftsanteile, wenn der Auftraggeber kein unter Unfallschutz stehender Betriebsführer ist. Auch hier sollte eine Bereinigung erfolgen.

In diesem Zusammenhang soll noch auf ein spezielles Problem, nämlich die bäuerliche Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof) verwiesen werden. Diese Tätigkeit ist keine Tätigkeit im Rahmen eines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, und durch die Judikatur ist eindeutig klargestellt, daß sie nicht unter Versicherungsschutz steht. Tatsächlich besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis, die im Zusammenhang mit der bäuerlichen Gästebeherbergung stehenden Tätigkeiten auch unter Unfallversicherungsschutz zu stellen. Eingehende Diskussionen haben ergeben, daß die treffendste Lösung die Ermöglichung der Selbstversicherung darstellt, wobei für die Übernahme dieses Risikos auch ein entsprechender Unfallversicherungsbeitrag zu leisten ist. Die Präsidentenkonferenz ersucht um entsprechende Berücksichtigung in der Novelle.

Zu Z. 60 (§ 181 Abs. 1):

Es müßte richtig heißen: Im § 181 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz wird jeweils der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

Zu Z. 65 (§ 207):

Durch diese Neuregelung soll der Kinderzuschuß aufgehoben werden. Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Schaffung von Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten. Benachteiligt sind nach der Neuregelung jene Frauen, die mehrere Kinder in kurzen Zeitabständen geboren haben, wenige Versicherungszeiten aufweisen und nach den bisher geltenden Vorschriften wesentlich bessere Leistungen erhalten. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher gegen die Streichung von § 207 aus.

- 8 -

Zu Z. 72 (§ 225 Abs. 1 Z. 3):

Die Zeiten der Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung nach § 18 werden als Beitragszeiten gestrichen. Offen ist, wie die bisher gemäß § 18 erworbenen Beitragszeiten bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden. Es fehlt eine Übergangsbestimmung, die gewährleistet, daß die bereits nach § 18 erworbenen Zeiten bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden. Vor allem bei der Berechnung der Wartezeit können diese Beitragszeiten eine Rolle spielen.

Zu Z 78 (§ 238):

In Abs. 2 wird auf Beitragszeiten bis zum 1. Jänner 1956 abgestellt. Im Gegensatz dazu will man im GSVG bis 1.1.1958 und im BSVG bis 1.1.1972 zurückgehen. Die vorgeschlagene Regelung im ASVG erscheint nicht praktikabel. Es sollte einheitlich der 1.1.1972 vorgesehen werden.

Zu Z. 8 (§ 239):

Grundsätzlich ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß Zeiten der Kindererziehung anspruchsbegründend sein sollten. Die vorgeschlagene Regelung stellt für einen Teil der besser verdienenden Frauen sogar eine Benachteiligung dar. Die Schlechterstellung ergibt sich bereits bei einer angenommenen Bemessungsgrundlage von 10.000,- S. Bei höheren Bemessungsgrundlagen ist die Differenz wesentlich größer. Die Neuregelung sollte jedoch so aussehen, daß es zu keinen Benachteiligungen kommt.

Mit der Neuregelung werden die Kinderzuschüsse und Kinderzuschläge aufgehoben. Der Ersatz der Kinderzuschläge ist noch einsichtig, weil ein adäquater Ersatz geschaffen wird. Die ersatzlose Streichung von Kinderzuschüssen ist jedoch unverständlich, da sie nur jenen Pensionisten gebühren, die noch minderjährige Kinder oder Kinder, die sich in Ausbil-

dung befinden, zu versorgen haben. Der Pensionist soll somit leichter seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen. Eine Streichung der Kinderzuschüsse wäre eine Benachteiligung der Pensionisten gegenüber der bisherigen Regelung. Im übrigen gebührt ein Kinderzuschuß beiden Ehegatten, wenn beide eine Pension beziehen. Kindererziehungszeiten werden nur einem Ehegatten angerechnet. Die bisherige Regelung sollte daher aufrecht bleiben.

Zu Z. 94 (§ 253):

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen die Regelung des Abs. 3 aus, der eine Verschlechterung der geltenden Rechtslage darstellt, so wie das bereits an anderer Stelle begründet wurde.

Zu Z. 95 (§ 253 a, Abs. 3):

Das Zitat müßte richtig heißen: "Nach § 253 a Abs. 2 wird folgender § 253 a Abs. 3 eingefügt".

Zu Z. 102 (§ 255 Abs. 3 und 4):

Diese Änderung hat zur Folge, daß Personen, die nicht die 2/3 Deckung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit erfüllen, sondern nur die erforderlichen 180 Beitragsmonate der ewigen Anwartschaft, keinen Berufsschutz nach den bisherigen Regelungen des § 255 Abs. 3 und 4 ASVG mehr haben. Wenn solche Pensionswerber 180 Beitragsmonate der ewigen Anwartschaft nachweisen können, können diese Leute nur dann in den Genuß einer Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension kommen, wenn sie totale Erwerbsunfähigkeit nachweisen können, d.h. auch am allgemeinen Arbeitsmarkt auch für leichte Arbeiten nicht mehr verweisbar sind. Gegen diese Verschlechterung bestehen Bedenken.

- 10 -

Zu Z. 103 (§ 255 a):

Die Möglichkeit der Feststellung der Invalidität sollte nicht aufgehoben werden, da die Aufgabe der Berufstätigkeit weiterhin Voraussetzung für die Zuerkennung einer Invaliditätspension ist. Die Präsidentenkonferenz hat daher die Schaffung der Möglichkeit der Feststellung der Invalidität begrüßt und spricht sich jetzt für ihre Aufrechterhaltung aus.

Zu Z. 106 (§ 261 a):

Die Meldevorschrift des Abs. 4 ist zu rigoros.

Zu Z. 112 (§ 264):

Die zweite Fassung dieser Bestimmung soll auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 31.12.1994 liegt, und auf die gemäß § 254 ASVG in der Fassung der 36. Novelle gebührenden Witwerpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, grundsätzlich angewendet werden. Diese Fassung sieht eine wesentliche Schlechterstellung vor: Bei Überschreiten einer Einkommensgrenze von über 16.000,- S soll die Witwenpension von bisher 60 % auf 50 % gekürzt werden. Der vorgeschlagene Berechnungsschlüssel ist für einen Versicherten infolge der überaus komplizierten Verrechnung nicht nachvollziehbar. Wohl erworbene Ansprüche aus der eigenen Pensionsversicherung sollen und müssen unberührt bleiben. Dazu gehört auch ein allfälliges Erwerbseinkommen. Daß allenfalls die gebührende Hinterbliebenenpension, die die Versorgung durch den verstorbenen Ehepartner ersetzen soll, gekürzt wird, bedeutet zwar eine Verschlechterung des bisherigen Pensionsrechtes, ist jedoch grundsätzlich vertretbar. Eine Einkürzung sollte jedoch für den Versicherten transparent und nachvollziehbar sein.

Zu Z. 121 (§ 273 a):

Die Möglichkeit der Feststellung der Berufsunfähigkeit sollte nicht aufgehoben werden, da die Aufgabe der Berufstätigkeit weiterhin Voraussetzung für die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeit ist. Es gelten die gleichen Überlegungen wie zu Z. 103.

Zu Z. 142 (§ 292 Abs. 3):

Der sozialrechtliche Wert der vollen freien Station im Betrag von S 2.552,- ist nach dieser Bestimmung bei einem Einheitswert von 60.000,- S zugrundezulegen. Diese Grenze ist jedoch viel zu niedrig angesetzt und gilt nur im Hinblick auf die geltende Fassung des § 292 Abs. 8, dessen Änderung gemeinsam mit § 140 Abs. 7 BSVG angestrebt wird.

Zu Z. 159 (§ 354, Z. 4):

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 255 a und 273 a und sollte daher aus den dort genannten Gründen nicht geändert werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

